



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Datum: 25. Januar 2018

Seite 1 von 2

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

für die Ruhrschifffahrt zu den anstehenden Sperrmaßnahmen auf der Ruhr anlässlich der 51. Kettwiger Jungen- und Mädchenregatta am 26.05. und 27.05.2018.

**Veranstalter: Kettwiger Ruder-Regattaveroin e. V.**

Unter Hinweis auf § 16 Abs. 2 der Ruhrschifffahrtsverordnung (RuhrSchVO) vom 14.07.2013 in Verbindung mit §§ 1.22, 1.23 der Binnenschifffahrtsstraßenordnung vom 16.12.2011 in den derzeit gültigen Fassungen wird hiermit bekannt gemacht:

Am 26. Mai 2018 zwischen 09.00 und 17.00 Uhr und  
am 27. Mai 2018 zwischen 09.00 und 17.00 Uhr  
findet auf der Ruhr die 51. Kettwiger Jungen- und Mädchenregatta statt.

Zur Durchführung dieser Veranstaltung ist die Ruhr an beiden Tagen im Bereich zwischen Km 22,2 bis Km 24,1 **g e s p e r r t**.

Die in diesem Bereich verzogenen Fahrwassertonnen haben in der Zeit vom 25.05. – 28.05.2018 keine Gültigkeit.

Das Befahren der Ruhr geschieht in diesem Abschnitt auf eigene Gefahr. Während der jeweiligen Auf- und Abbauphase im Zusammenhang mit dieser Veranstaltung ist für den Schiffsverkehr besondere Vorsicht geboten.

Alle Schifffahrttreibenden und Wassersportler werden um gebührende Rücksicht und angepasste Fahrweise gebeten. Sog und Wellenschlag sind zu vermeiden.

Die durch Sperrtafeln gem. Abbildung A.1 Anlage 7 der BinSchStrO kenntlich gemachte Regattastrecke ist während der einzelnen Rennen von Fahrzeugen jeglicher Art, soweit sie nicht an der Veranstaltung beteiligt sind, freizuhalten.

Aktenzeichen:  
54.05.02.02/Pe  
bei Antwort bitte angeben

Sebastian Pente  
Zimmer: MH1/E  
Telefon:  
0211 475-9684  
Telefax:  
0208 381624  
sebastian.pente@  
brd.nrw.de

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Wilhelmstr. 1-3  
45468 Mülheim/Ruhr  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Mülheim/Ruhr Hbf  
Straßenbahn Linie 110  
Haltestelle:  
Wilhelmstraße

Den Fahrgastschiffen sowie dem übrigen Sportbootverkehr ist nur im Einvernehmen mit den Ordnerbooten während der Veranstaltungspausen das Befahren der Strecke mit einem Geleitboot gestattet.

Es gelten die Regeln der RuhrSchVO und der BinSchStrO.

Den Anordnungen von Bediensteten der Bezirksregierung Düsseldorf und der Wasserschutzpolizei ist Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 21 der RuhrSchVO in Verbindung des § 161 Abs. 1, Nr. 2 des Landeswassergesetzes vom 31.12.2007 mit Bußgeld geahndet.

Bezirksregierung Düsseldorf

Im Auftrag

gezeichnet

Sebastian Pente